



Nachbarschaftshilfe Kreis 4

STATUTEN DES VEREINS

NACHBARSCHAFTSHILFE KREIS 4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Nachbarschaftshilfe Kreis 4" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich (der "**Verein**").

Artikel 2: Zweck

Der Verein fördert und unterstützt die gegenseitige nachbarschaftliche Hilfe im Kreis 4.

Dieses Ziel soll durch die Führung einer Vermittlungsstelle erreicht werden, welche Anfragen und Angebote entgegennimmt und die Vermittlung für die Quartierbevölkerung organisiert.

Der Verein ergänzt die professionellen Dienstleistungen und steht allen Bevölkerungsgruppen offen. Er steht sowohl Hilfesuchenden als auch Helfenden beratend und unterstützend zur Seite. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die Ziele und Zweck des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Die freiwillig Mitarbeitenden, die Einsätze leisten, sowie die Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit, gelten als Aktivmitglieder des Vereins.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn ihre Unterstützung dem Zweck des Vereins dienlich ist. Freiwillig Mitarbeitende, die länger als ein Jahr keine Einsätze mehr geleistet haben, gelten ohne Weiteres als Passivmitglieder des Vereins.

Artikel 4: Beitritt

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrags oder bei den freiwillig Mitarbeitenden durch den ersten Einsatz. Bei Vorstandsmitgliedern erfolgt der Beitritt zum Verein spätestens mit deren Wahl durch die Vereinsversammlung.

Der offizielle Aufnahmebeschluss erfolgt durch die Vermittlungsstelle des Vereins.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand unter Beachtung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalenderjahrs.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann jederzeit ohne Grundangabe erfolgen. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

Artikel 6: Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden durch die Vereinsversammlung festgelegt und können nach Einzelpersonen, Paaren/Familien und Institutionen/Firmen differenziert werden.

Freiwillig Mitarbeitende und Vorstandsmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

III. ORGANE DES VEREINS

Artikel 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Vermittlungsstelle; und
- d. die Revisionsstelle.

1. Die Vereinsversammlung

Artikel 8: Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich einberufen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder aufgrund des schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Artikel 9: Befugnisse

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abberufung der Vorstandsmitglieder, Vermittelnden und der Mitglieder der Revisionsstelle;
- b. Aufsicht über den Vorstand, die Vermittlungsstelle und die Revisionsstelle;
- c. Festsetzung und Änderung der Statuten;

- d. Abnahme der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und des Tätigkeitsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands;
- e. Beschluss über das Jahresbudget;
- f. Festsetzung des Jahresbeitrags;
- g. Behandlung von Rekursen gegen Ausschlussentscheide des Vorstands; und
- h. Auflösung des Vereins.

Artikel 10: Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht möglich. Passivmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden kommt kein Stichentscheid zu.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Jedes Aktivmitglied kann jedoch geheime Stimmabgabe beantragen. Über einen solchen Antrag entscheidet der Vorstand.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2. Der Vorstand

Artikel 11: Ernennung und Konstitution

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte den/die Präsidenten/in und allenfalls einen/eine Vizepräsidenten/in.

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a. Präsident/in;
- b. Kassier/in; und
- c. Aktuar/in.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich und haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Artikel 12: Einberufung

Der Vorstand trifft sich pro Quartal mindestens 1 Mal. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsident/in (bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/in), sooft es die Geschäfte erfordern und auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Datum der Vorstandssitzung. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der zehntägigen Frist abgesehen werden. Der Vorstand kann über Traktanden, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, Beschluss fassen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder dies einstimmig beschliessen.

Artikel 13: Befugnisse

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, führt die Beschlüsse der Vereinsversammlung aus und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere für:

- a. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- c. Festlegung und Aufkündigung des Vertragsverhältnisses mit den Vermittelnden;
- d. Festsetzung und Änderung der Aufwandsentschädigung und des Pflichtenhefts der Vermittelnden;
- e. Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets; und
- f. Mittelbeschaffung.

Der Vorstand hat durch seine Handlungen stets die Interessen des Vereins zu fördern.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er verpflichtet den Verein durch die Kollektivunterschrift des/der Präsidenten/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 14: Beschlussfassung

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich, wobei auch Telefon- und Videokonferenzen zulässig sind, sofern die Teilnehmenden klar und eindeutig identifiziert werden können.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Beschlüsse können schriftlich (d.h. per Brief, Telefax oder E-Mail) auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlangt, dass der betreffende Gegenstand an einer Sitzung behandelt und darüber Beschluss gefasst wird. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit sämtlicher Stimmen gefasst.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt der von allen, auch den nichtzustimmenden Vorstandsmitgliedern, unterzeichnete Zirkulationsbeschluss als Protokoll.

3. Die Vermittlungsstelle

Artikel 15: Aufgaben und Zusammensetzung

Die Vermittlungsstelle bildet das Herzstück des Vereins und ist für das Erreichen der Vereinsziele und des Vereinszwecks massgeblich mitverantwortlich. Sie nimmt Anfragen und Angebote der Quartierbevölkerung entgegen und koordiniert den Einsatz der freiwillig Mitarbeitenden mit den angemeldeten Bedürfnissen.

Die Vermittlungsstelle erlässt den offiziellen Aufnahmebeschluss zur Aufnahme von neuen Mitgliedern.

Die Vermittlungsstelle besteht aus einer oder mehreren Vermittelnden, welche vom Vorstand rekrutiert und eingesetzt werden. Die Vermittelnden können die Arbeiten der Vermittlungsstelle freiwillig oder gegen ein vom Vorstand festgelegtes Entgelt ausführen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen regelt der Vorstand in einem Pflichtenheft.

4. Die Revisionsstelle

Artikel 16: Anzahl und Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person.

Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder der Revisionsstelle und kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.

Die Revisionsstelle überprüft nach erfolgtem Jahresabschluss, ob die Einnahmen und Ausgaben des Vereins richtig verbucht und die entsprechenden Belege vorhanden sind. Im Weiteren kontrolliert sie, ob die Erfolgsrechnung und die Bilanz ordnungsgemäss erstellt sind und die Vermögenslage des Vereins korrekt ausgewiesen ist. Über die Ergebnisse ihrer Prüfung erstattet sie der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

Artikel 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

IV. DAS VEREINSVERMÖGEN

Artikel 18: Zusammensetzung

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Gönnerbeiträgen und Spenden, Subventionen und Sponsoringbeiträgen.

Artikel 19: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. AUFLÖSUNG

Artikel 20: Verwendung des Vereinsvermögens

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, wenn möglich im gleichen Quartier, zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten ersetzen die von der Gründerversammlung am 28. Oktober 2004 angenommenen Statuten.

Sie treten mit Ihrer Annahme durch die Vereinsversammlung vom 10. Mai 2010 in Kraft.

Zürich, 10. Mai 2010

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin

